



HVBG

HVBG-Info 02/2000 vom 14.01.2000, S. 0185 - 0189, DOK 752.3

**Quotierung nach § 117 SGB X ohne Berücksichtigung des
sog. "Grundrentenanteils" der Unfallrente - Urteil des LG Berlin
vom 24.11.1999 - 1.0.119/99**

Quotierung nach § 117 SGB X ohne Berücksichtigung des
sog. "Grundrentenanteils" der Unfallrente;

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Berlin vom 24.11.1999
- 1.0.119/99 -

Bezug: Regressreferententagung des HVBG am 03. und
04. November 1998 in Bad Kissingen (HVBG-INFO 09/1999,
S. 800 ff., Punkt 5.)

Als Anlage übersenden wir das Urteil des LG Berlin vom 24.11.1999
- 1.0.119/99 - zur Zweckbestimmung der Versichertenrente aus der
gesetzlichen Unfallversicherung. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012348 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 11.01.2000

Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten einen
Ausgleichsanspruch im Rahmen des Gesamtgläubigerausgleichs nach
§ 117 SGB X in Höhe von 78.157,34 DM geltend.
Am .. erlitt Frau .. auf dem Heimweg von ihrem Arbeitsplatz
unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die durch ihre Heilbehandlung
entstandenen und nach § 116 SGB X übergegangenen
Schadensersatzansprüche, die nicht Gegenstand des vorliegenden
Rechtsstreit sind, regulierte die Haftpflichtversicherung des
Schädigers vollständig. Die Unfallverletzungen der Geschädigten
waren jedoch derart schwerwiegend, dass sie ihre vor dem Unfall
ausgeübte Tätigkeit als Verkäuferin nicht mehr aufnehmen konnte.
Seit dem 7. Mai 1996 bezieht sie von der Klägerin eine
Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 %
sowie von der Beklagten eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Letztere
wurde im Hinblick auf die Gewährung der Verletztenrente insoweit
gemäß § 93 SGB VI gekürzt, als die Summe der beiden Leistungen den
gemäß § 93 Abs. 3 SGB VI maßgeblichen Grenzbetrag überstieg.

Aufgrund von Verhandlungen zwischen der Beklagten und der
Haftpflichtversicherung des Schädigers vom 4. Mai 1998 wurden die
den Rentenleistungen gegenüberstehenden Ansprüche auf Ersatz des
unfallbedingten Erwerbsschadens mit Wirkung ab dem 1. Juni 1998
mit dem Faktor 15,3 zuzüglich eines Teuerungszuschlags von 18,36 %
kapitalisiert. Dabei wurde für das Kalenderjahr 1998 ein
unfallbedingter monatlicher Minderverdienst der Geschädigten in
Höhe von 2.323,54 DM zugrunde gelegt. Am 1. Juni 1998 belief sich
die Erwerbsunfähigkeitsrente der Beklagten auf monatlich

1.401,67 DM, die Verletztenrente der Klägerin betrug monatlich 1.803,70 DM. Die Klägerin zahlt der Geschädigten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse zusätzlich ein pauschaliertes monatliches Pflegegeld in Höhe von 25 % des Höchstsatzes, das sich derzeit auf 545,94 DM beläuft.

Die Beklagte errechnete für sich einen anteiligen Rentenersatzanspruch in Höhe von monatlich 1.375,72 DM, indem sie nach der in der Praxis üblichen Formel den Erwerbsschaden mit 2.323,54 DM ansetzte, diesen mit der von ihr geleisteten Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.401,67 DM multiplizierte und sodann durch die Gesamtrenntenleistungen beider Parteien dividierte. In der Summe der Gesamtrenntenleistungen berücksichtigte sie dabei nicht die gesamte von der Klägerin gezahlte Verletztenrente, sondern minderte diese in Höhe der nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bei einem Grad der Behinderung von 80 % am 1. Juni 1998 zu zahlenden Grundrente von monatlich 838,-- DM und ging von einer Gesamtrenntenleistung von monatlich 2.367,37 DM aus. Sodann machte sie gegenüber der Haftpflichtversicherung des Schädigers den ihr aufgrund ihrer Berechnung zustehenden quotierten Kapitalertrag in Höhe von 298.956,28 DM geltend, den diese am 8. Juli 1998 auch überwies.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagten stünde lediglich ein anteiliger monatlicher Rentenersatzanspruch in Höhe von 1.016,06 DM zu. Denn in die Summe der Gesamtrenntenleistungen müsse die effektiv von ihr gezahlte Verletztenrente ungekürzt eingestellt werden mit der Folge, dass von einer Gesamtrenntenleistung von 3.205,37 DM auszugehen sei. Der Differenzbetrag von monatlich 359,66 DM stünde ihr, der Klägerin, zu. Daher hätte die Beklagte nur einen quotierten Ersatzanspruch in Höhe von 220.798,94 DM gegenüber der Bayerischen Versicherungskammer geltend machen dürfen.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie 78.157,34 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen; ferner, ihr zu gestatten, sofern das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar ist, diese auch in Form einer Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zu erbringen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen;
hilfsweise,
ihr nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung, die auch in Form der Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbedingten, unbefristeten und unwiderruflichen Bürgschaft einer inländischen Großbank erbracht werden kann, abzuwenden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Zivilgerichte sind für die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch zuständig. Denn die Parteien streiten nicht um den Ausgleich von Lasten zwischen mehreren öffentlichen Versicherungsträgern, sondern darum, wer in einem bestimmten Umfang Gläubiger einer Schadensersatzforderung ist, die unbeschadet des Forderungsübergangs nach § 116 SGB X eine

bürgerlich-rechtliche Forderung geblieben ist (BGH NJW 1985, 2756 unter Verweis auf BGH Z 28, 68 (70)). Durch die Legalzession folgt nur ein Gläubigeraustausch in der Weise, dass hinsichtlich eines Teils des Schadensersatzanspruchs Sozialleistungsträger an die Stelle des Geschädigten treten. Der bloße Gläubigeraustausch rechtfertigt es nicht, die Verteilung des übergeleiteten Anspruchs im Innenverhältnis anderen Regeln folgen zu lassen, da sich der Ausgleichsanspruch an dem ursprünglich zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch fortsetzt (SGB Gesamtkommentar, Band 4 - Gitter § 117 SGB X Ziffer 11).

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten gemäß § 117 Satz 2 SGB X ein Ausgleichsanspruch auf Zahlung von 78.157,34 DM zu.

Zwar kommt es nach dem Wortlaut der Vorschrift nur zur Gesamtgläubigerschaft, wenn in den Fällen des § 116 Abs. 2 und 3 SGB X der übergegangene Anspruch auf Ersatz des Schadens begrenzt ist. Der gesetzgeberischen Zweck- und Zielsetzung folgend muß § 117 SGB X jedoch auch auf Fälle wie den vorliegenden entsprechend Anwendung finden, in denen mehrere Leistungsträger trotz Vollhaftung des Schädigers an einem Ersatzanspruch konkurrieren, der wegen der unterschiedlichen Berechnungsweise im Zivil- und Sozialrecht geringer ist als die gleichzeitig erbrachten Leistungen der beiden Träger (Geigel-Plagemann, Der Haftpflichtprozess, 22. Auflage, § 116-119 SGB X, Rn. 125; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 14. Auflage, Rn. 2544; Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Band 2 - Kater 117 SGB X, Rn. 15). Dies hat im übrigen auch die Beklagte selbst so gesehen, als sie am 10./11. März 1983 Erläuterungen zur Auslegung und Anwendung der Vorschriften des dritten Kapitels des SGB X mit herausgegeben hat, die diesbezüglich von einer versehentlichen Regelungslücke ausgehen, die im Wege der Auslegung durch die Anwendung des Verteilungsverfahrens nach § 117 SGB X geschlossen werden müsse.

Es fehlt auch nicht etwa an einer grundsätzlichen Regelung über eine Ausgleichsquote gemäß § 430 BGB. Denn der Ausgleich der Träger, die gleichzeitig kongruente Leistungen erbringen, erfolgt nach § 117 Satz 2 und 3 SGB X im Verhältnis der Leistungsanteile zueinander. Dies entspricht der gesetzlichen Umsetzung der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, nach der sich in Fällen wie dem vorliegenden als sachgerechter Maßstab für die Verteilung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes das Größenverhältnis anbietet, das zwischen den Versicherungsleistungen der beiden Versicherungsträger in einem bestimmten Zeitraum besteht (BGH NJW 1969, 1901). Dies wird in der Praxis durch die Anwendung folgender Formel umgesetzt (Geigel-Plagemann, a.a.O. § 116-119 SGB X Rn. 123):

Träger A erhält: Ersatzanspruch x Leistung Träger A

Gesamtleistung aller Träger

Diese Formel hat die Beklagte falsch angewandt. Sie hat von der Haftpflichtversicherung des Schädigers den von ihr bereits quotierten, ihr nach ihrer Berechnung zustehenden Betrag von 298.956,28 DM eingefordert und erhalten. Ihr stehen jedoch nur 220.798,94 DM zu. Denn sie kann gegenüber der Haftpflichtversicherung nur einen monatlichen Rentenersatzanspruch von 1.016,06 DM geltend machen, geht aber selbst von einem solchen in Höhe von 1.375,72 DM aus. Die monatliche Differenz beträgt somit 359,66 DM, mithin 26,143401 % der von ihr beanspruchten Summe. Um diesen Prozentsatz, also um 78.157,34 DM ist auch der im

Rahmen der Kapitalisierung von ihr erhaltene Betrag zu kürzen.

Denn in die Gesamtleistung aller Träger ist bei der Konkurrenz von Unfall- und Rentenversicherungsträger entgegen der Ansicht der Beklagten bei dem Unfallversicherungsträger die gesamte Verletztenrente als Leistung anzusetzen, diese ist nicht etwa um einen Betrag in Höhe der - fiktiven - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bei einem Grad der Behinderung von 80 % zu mindern.

Inwieweit sich dies schon aus dem System der Unfallversicherung selbst ergibt, nach dem im Rahmen der Leistungen aus der Unfallversicherung abgesehen von der Zahlung der Verletztenrente ein etwaiger individuell und konkret festgestellter Mehrbedarf durch anderweitige Leistungen des zuständigen Unfallversicherers befriedigt wird, mag hier dahinstehen. Denn die Verletztenrente lässt sich jedenfalls rechtlich nicht in einen Anteil zum Ausgleich eines pauschalierten körperlichen Mehrbedarfs und einen zum Ausgleich eines durch den Unfall erlittenen Einkommensverlustes aufteilen (BVerwG, NVwZ - RR 1997, 293ff). Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind vielmehr im Rahmen des hier vorzunehmenden Gesamtgläubigerausgleichs in vollem Umfang anzurechnen, weil sie rechtlich auch nicht teilweise dazu bestimmt sind, einen verletzungsbedingten Mehrbedarf zu decken. Zwar mögen sie tatsächlich in Zeiten der Vollbeschäftigung aufgrund der technischen und sozialen Entwicklung in vielen Fällen ihre ursprüngliche Lohnersatzfunktion ganz oder teilweise eingebüßt haben, weil die abstrakt festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit in einer derartigen wirtschaftlichen Situation häufig nicht mehr oder nicht in vollem Umfang zu einem wirklichen Einkommensverlust führt (BVerfGE 34, 118 ff). Die Verletztenrente mag auch insoweit einer Entschädigung für die unfallbedingte Einbuße an körperlicher Integrität nahekommen und der Beschädigten-Grundrente nach § 31 BVG gleichen. Bei der momentanen Arbeitsmarktsituation, die durch eine hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet ist, führt die Minderung der Erwerbsfähigkeit jedoch regelmäßig zum Verlust des Arbeitsplatzes und damit zum Verdienstausschlag. Schon daraus erhellt sich, dass eine rechtliche Aufteilung der Verletztenrente aufgrund ihres in tatsächlicher Hinsicht zeitweise eintretenden wirtschaftlichen Funktionswandels nicht erfolgen kann.

Maßgebend für die Zweckbestimmung der Verletztenrente ist die ihr zugrundeliegende gesetzliche Regelung. Der Gesetzgeber hat in Kenntnis des vom BVerfG gewürdigten Wandels der Arbeitswelt daran festgehalten, dass die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Beeinträchtigung des Verletzten im gesamten Erwerbsleben zu beurteilen ist, weil einer derart abstrakt bestimmten Minderung der Erwerbsfähigkeit typischerweise ein Schaden in Form eines Verdienstausschlages gegenüber steht (BVerwG NVwZ 1997, 295 unter Verweis auf BSG NZW 1993, 257). Nach dem Prinzip der abstrakten Schadensberechnung richtet sich die Bemessung der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit einerseits individuell nach dem Umfang der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung des Verletzten durch die Unfallfolgen und andererseits nach dem Umfang der ihm dadurch verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens (BVerwG, a.a.O.). Es ist nicht ersichtlich, wieso unter die danach zu zahlende Entschädigung auch die durch den Verlust der körperlichen Unversehrtheit bedingten höheren Aufwendungen fallen sollen.

Die Verletztenrente ist auch heute noch auf den Ausgleich der

Minderung der Erwerbsfähigkeit im Interesse materieller Existenzsicherung gerichtet, schadensrechtlich schlägt sich diese Minderung allein im Verdienstaussfall, also in Vermögensschaden nieder. Deshalb stehen dem Sozialversicherungsträger für seinen Regress beim Schädiger wegen der Verletztenrente ausschließlich Ersatzansprüche wegen des Verdienstaussfalls des Verletzten, nicht wegen anderer materieller oder immaterieller Nachteile zur Verfügung (BGH NJW 1982, 1589ff). Die Verletztenrente ist nicht auf Mehraufwendungen des Verletzten, die ihm wegen gesteigerter Bedürfnisse zur Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs erwachsen, sondern ausschließlich auf die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit bezogen (BGH VersR 1970, 899).

Im übrigen bemisst sich die Verletztenrente der Unfallversicherung im Unterschied zur Grundrente nach dem BVG, die ausschließlich nach der Schwere des Gesundheitsschadens - ausgedrückt nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des BVG - bemessen wird, nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Jahresarbeitsverdienst, hat also in jedem Fall einen unlösbaren Bezug zum Erwerbseinkommen.

Im Rahmen der Ermittlung des für die Gewährung von verschiedenen Sozialleistungen zugrundezulegenden Einkommens wird zwar teilweise (§§ 54 Abs. 1 SGB I, 61 SGB V, 190 ff SGB III, 18 a III Nr. 4 SGB IV) davon ausgegangen, dass die Verletztenrente um einen Betrag, der der Grundrente nach dem BVG bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, zu mindern ist. Hierin können sicherlich nicht lediglich in Anerkennung des teilweisen wirtschaftlichen Funktionswandels der Verletztenrente getroffene Einzelfallregelungen ohne einen übertragbaren, verallgemeinerbaren Rechtsgedanken gesehen werden. Allerdings ist zu beachten, dass diese gesetzgeberischen Entscheidungen allesamt zum Schutz des Geschädigten, der durch diesen Abzug besser gestellt wird, erfolgten und insofern für das hier vorliegende Rechtsverhältnis zwischen der Unfallversicherung und der Rentenversicherung nicht relevant sind.

Soweit der Gesetzgeber allerdings in § 93 Abs. 1, 2 Nr. 2 SGB VI angeordnet hat, dass die Rente aus der Rentenversicherung insoweit nicht geleistet wird, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge aus der Rentenversicherung und der Verletztenrente aus der Unfallversicherung vor Einkommensanrechnung einen bestimmten Grundbetrag übersteigt, hat er dieses Rechtsverhältnis zugunsten der Beklagten geregelt. Zwar ist mit der Beklagten davon auszugehen, dass diese Entlastungsregelung zugunsten der Rentenversicherung nach dem Willen des Gesetzgebers im Regressrecht fortgesetzt werden soll. Diese Fortsetzung findet sich jedoch bereits darin, dass der Ausgleich im Rahmen des § 117 SGB X nach den tatsächlich geleisteten Beträgen gewährt wird. Nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI soll bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge der der Grundrente nach dem BVG entsprechende Betrag bei der Verletztenrente unberücksichtigt bleiben. Dies dient wiederum dem Schutz des Geschädigten. Würde man nun im Ausgleichsverfahren nach § 117 SGB X ebenso verfahren, würden die Unfallversicherungsträger erneut schlechter als die Rentenversicherungsträger gestellt. Denn dann müssten sie nicht nur die Verletztenrente - im Gegensatz zu der Erwerbsunfähigkeitsrente der Rentenversicherung - ungekürzt leisten, sondern würden auch im Regressverfahren zusätzlich benachteiligt. Ein derart weitgehender gesetzgeberischer Wille kann aber nicht unterstellt werden.

Der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG NJW 1984, 83ff) ist jedenfalls nicht zu folgen. Denn sie bezieht sich ausschließlich auf die Funktion der Verletztenrente bei der

Ermittlung der aus Betriebsrenten und sonstigen Versorgungsbezügen bestehenden Gesamtversorgung nach dem Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand, während im vorliegenden Fall eine andere Zeitspanne, nämlich die Dauer der Zahlung des Erwerbsschadens durch den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung, relevant ist. Dieser Anspruch besteht nämlich nur so lange, wie die Verletzte Erwerbseinkommen erzielt haben würde, d.h. in der Regel bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (BGH NZV 1995, 441). Dies hat im übrigen auch die Beklagte selbst bis zum 7. Mai 1998 so gesehen. Denn sie hat im Rahmen ihrer Forderungsberechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1998 den auf sie entfallenden Anteil am Erwerbsschaden unter Berücksichtigung der Zahlung der Verletztenrente in voller Höhe errechnet. Die Zinsentscheidung ergibt sich aus §§ 284 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.